

# **EINWOHNERGEMEINDE SAANEN**



## **Gebührenreglement**

***(GebR)***

**2025**

## Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Gegenstand.....	2
1.2	Bemessung .....	2
1.3	Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner.....	3
1.4	Erhebung.....	3
2.	Gebührenbereiche .....	3
2.1	Personen-, Familien-, Erbrecht .....	3
2.2	Einwohnerkontrolle .....	4
2.3	Ortspolizeiwesen .....	4
2.4	Bauwesen.....	5
2.4.1	Baugesuche und Voranfragen .....	5
2.4.2	Baukontrolle .....	6
2.4.3	Weitere Aufwendungen .....	7
2.5	Steuerwesen .....	7
2.6	Datenschutz .....	7
2.7	Verschiedenes.....	7
3.	Übergangs- und Schlussbestimmungen.....	7
	Gebührentarif.....	9

### 1. Allgemeines

#### 1.1 Gegenstand

*Grundsatz* **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

<sup>2</sup> Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefontaxen, Spesenentschädigungen, Experten honorare und Publikationskosten sowie Kosten von anderen Behörden und Dritten.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

#### 1.2 Bemessung

*Kostendeckung, Verhältnis-  
mässigkeit* **Art. 2** <sup>1</sup> Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

<sup>2</sup> Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

<sup>3</sup> Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

*Bemessungsarten* **Art. 3** <sup>1</sup> Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschaliert bemessen.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die sinngemässe Anwendung von eidgenössischen und kantonalen Rahmengebühren.

*Gebühren nach Aufwand* **Art. 4** <sup>1</sup> Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

<sup>2</sup> Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,

b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

<sup>3</sup> Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

<sup>4</sup> Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

*Pauschalgebühren* **Art. 5** <sup>1</sup> Mit der pauschaliert bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann die Pauschalgebühren der Teuerung anpassen (Basis Landesindex der Konsumentenpreise, Dezember 2020). Die in diesem Reglement festgelegten Ansätze gelten als Minimalansatz.

### 1.3 Gebührenschuldnerin / Gebührenschuldner

**Art. 6** Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

### 1.4 Erhebung

*Erlass der Gebühr* **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann die für die Gebührenerhebung zuständige Verwaltungsstelle gemäss den Finanzkompetenzen im Funktionendiagramm auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

*Inkasso* **Art. 8** <sup>1</sup> Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.  
<sup>2</sup> Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen oder betreiben.  
<sup>3</sup> Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner trotz eingeleiteter Betreibung nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

*Kostenvorschuss* **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

*Benachrichtigung* **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

*Fälligkeit* **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

*Zahlungsfrist* **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

*Verzugszins* **Art. 13** Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinseszinses sowie die Inkassogebühren geschuldet.

*Verjährung* **Art. 14** <sup>1</sup> Die Gebühren verjähren 10 Jahre nach ihrer Fälligkeit.  
<sup>2</sup> Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen.  
<sup>3</sup> Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar.

## 2. Gebührenbereiche

### 2.1 Personen-, Familien-, Erbrecht

<i>Erbrecht</i>	<b>Art. 15</b> <sup>1</sup> Siegelung, Entsigelung	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 160.00
	<sup>2</sup> Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis
	<sup>3</sup> Letztwillige Verfügung, Eröffnungszeugnis	Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 150.00
	<sup>4</sup> Testamentseröffnung (=Verfügung)	Aufwandgebühr II
	<sup>5</sup> Willensvollstreckerzeugnis	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Letztwillige Verfügung, Auszug	Aufwandgebühr I

<sup>7</sup> Letztwillige Verfügung, Bestätigung, dass kein Testament oder keine Einsprache eingereicht wurde.	Fr. 30.00
<sup>8</sup> Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB	Aufwandgebühr II
<sup>9</sup> Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen	Aufwandgebühr I
<sup>10</sup> Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben	Aufwandgebühr II
<sup>11</sup> Vorsorgeauftrag nach Art. 360 ZGB, Aufbewahrung, mit Empfangsschein	gratis

## 2.2 Einwohnerkontrolle

	<b>Art. 16</b> <sup>1</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern	Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161)
	<sup>2</sup> Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern	Einführungsverordnung zur VO über die Gebühren z. Ausländer- u. Integrationsgesetz (BSG 122.26)
<i>Einbürgerungsgesuche</i>	<b>Art. 17</b> <sup>1</sup> Bearbeitungsgebühren für Gesuche von Einzelpersonen und Ehepaaren (für Ausländer und Schweizer):	
	Pro einzubürgernde Person bis 18 Jahre	Fr. 150.00
	Pro einzubürgernde Person über 18 Jahre und unter 25 Jahre	Fr. 200.00
	Pro einzubürgernde Person über 25 Jahre	Fr. 500.00
	<sup>2</sup> Bearbeitungsgebühren für Gesuche von Familien: kostenfrei	
	Pro einzubürgernde Person bis 18 Jahre	Fr. 200.00
	Pro einzubürgernde Person über 18 Jahre und unter 25 Jahre	Fr. 500.00
	Pro einzubürgernde Person über 25 Jahre	Maximalgebühr: Fr. 1'200.00
	<b>Art. 18</b> Lebensnachweis	
	a) bei Formularerstellung durch EK	Fr. 20.00
	b) Formular wird mitgebracht	gratis

## 2.3 Ortspolizeiwesen

<i>Taxi- und Kutscherwesen</i>	<b>Art. 19</b>	
	Taxi - Halterbewilligung:	Fr. 150.00
	Taxi - Führerbewilligung:	Fr. 30.00
	Kutscher - Halterbewilligung:	Fr. 60.00
	Kutscher - Führerbewilligung:	Fr. 20.00
<i>Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken</i>	<b>Art. 20</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Artikel 28 ff.
	<sup>2</sup> Stellungnahme zur	
	a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung	Fr. 100.00
	b) Übertragung einer Betriebsbewilligung	Fr. 50.00
	c) Erteilung einer Einzelbewilligung	Fr. 100.00
	d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Abnahme und Betriebskontrolle	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Vorläufige Schliessung eines Betriebes	Aufwandgebühr II

<i>Prostitutions- gewerbe</i>	<b>Art. 21</b> <sup>1</sup> Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden <sup>2</sup> Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Artikel 18 Absatz 2 PGG <sup>3</sup> Kontrollen gemäss Artikel 12 Absatz 1 PGG	Gebühren gemäss Artikel 28 ff. Aufwandgebühr I Aufwandgebühr II
<i>Geldspiel und Handel und Gewerbe</i>	<b>Art. 22</b> <sup>1</sup> Kontrolle von Kleinspielen gemäss Artikel 13 des Kantonalen Geldspielgesetzes (KGSG)  <sup>2</sup> Erstellen eines Mitberichts gemäss Artikel 16 Absatz 2 der Kantonalen Verordnung über Handel und Gewerbe (HGV)	Aufwandgebühr II  Aufwandgebühr II
<i>Leumundszeugnis</i>	<b>Art. 23</b> Leumundszeugnis	Fr. 50.00
<i>Ausweise</i>	<b>Art. 24</b> <sup>1</sup> Ausstellung / Verlängerung ausweis <sup>2</sup> Jährliche Wohnsitzbescheinigung auf Einheimischenausweis	Einheimischen-Fr. 20.00 Fr. 10.00
<i>Fundbüro</i>	<b>Art. 25</b> Herausgabe von Fundgegenständen	Fr. 10.00
<i>Exmission</i>	<b>Art. 26</b> Beizug für Exmission gemäss Artikel 4 der kantonalen Exmissionsverordnung (ExmV).	Aufwandgebühr I
<i>Automatische Brandmelde- anlagen</i>	<b>Art. 27</b> Fehlalarme: 1. Mal: 2. Mal: 3. Mal: 4. Mal: ab 5. Mal: jeweils pro zwei Kalenderjahre	Gratis Fr. 450.00 Fr. 600.00 Fr. 750.00 Fr. 1'000.00

## 2.4 Bauwesen

### .1 Baugesuche und Voranfragen

<i>Gesuch erfassen</i>	<b>Art. 28</b> Erfassung des Gesuchs und Erstellung des Baudossiers	Aufwandgebühr I
<i>Vorläufige, formelle Prüfung</i>	<b>Art. 29</b> <sup>1</sup> Kontrolle auf Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit <sup>2</sup> Profilkontrolle	Aufwandgebühr I  Aufwandgebühr II
<i>Vorläufige formelle und materielle Prüfung</i>	<b>Art. 30</b> <sup>1</sup> Prüfung auf formelle und materielle Mängel  <sup>2</sup> Rückweisung zur Verbesserung <sup>3</sup> Nachforderung aufgrund von Mängeln oder Entscheidung der Bau- und Planungskommission (BauPlaKo) <sup>4</sup> Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung	Aufwandgebühr II  Fr. 100.00 Fr. 80.00 Aufwandgebühr II
<i>Koordinierte, materielle Prüfung</i>	<b>Art. 31</b> <sup>1</sup> Behandlung in Bau- und Planungskommission.	Fr. 150.00 die Behandlung in der Kommission

	<sup>2</sup> Einholen von Amtsberichten und Nebenbewilligungen	Fr. 25.00 je einzuholenden Fach-/Amtsbericht
	<sup>3</sup> Publikation	Fr. 75.00 je Publikationsauftrag zusätzlich die externen Publikationskosten
	<sup>4</sup> Nachforderungen seitens Amts- und Fachstellen weiterleiten	Fr. 40.00 je Nachforderung
	<sup>5</sup> Einspracheverhandlung	Aufwandgebühr II
	<sup>6</sup> Bauentscheid	Aufwandgebühr II
	<sup>7</sup> Weitere Bewilligungen:	
	a) Schutzraumbefreiung	Fr. 50.00
	b) Gewässerschutz	gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21)
	c) Strassenanschluss	Fr. 50.00
	d) Beanspruchung Strassenterrain	Fr. 50.00
	e) Brandschutz	Aufwandgebühr II
	f) Energietechnischer Massnahmenachweis	externe Prüfung
	g) Wasseranschluss	gemäss Gebühren Wasserversorgung
	h) Externe Mitberichte (Amts- und Fachstellen)	Weiterverrechnung der Kosten je Bericht
	i) Stellungnahmen Infrastruktur zu Baugesuchen	Aufwandgebühr II
<i>Beratung und Antragstellung (Gemeinde nicht Baubewilligungsbehörde)</i>	<b>Art. 32</b> <sup>1</sup> Prüfung und Behandlung von Einsprachen	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Teilnahme an Einspracheverhandlungen	Aufwandgebühr II
	<sup>3</sup> Antrag an Bewilligungsbehörde (Amtsbericht Gemeinde an Leitbehörde)	Aufwandgebühr II
	<sup>4</sup> Amtsberichte	gemäss Artikel 31 Absatz 7
	<b>Art. 33</b> Behandlung einfacher Vorabklärungen und umfassender Voranfragen (gemäss eBau Möglichkeiten)	Pauschal Fr. 100.00, keine Verrechnung wenn ein Baugesuch eingereicht wird
<i>Projektänderungen / Verlängerungen</i>	<b>Art. 34</b> Gesuche um Projektänderung / Gesuche um Verlängerung der Baubewilligung	gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch
<i>Vorzeitige Baubewilligung / Baubeginn</i>	<b>Art. 35</b> <sup>1</sup> Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung	Aufwandgebühr II
	<sup>2</sup> Gesuch um vorzeitigen Baubeginn	Aufwandgebühr II
<b>2.4.2 Baukontrolle</b>		
<i>Baubeginn</i>	<b>Art. 36</b> Anzeige des Baubeginns (im Lastenausgleichsverfahren)	Fr. 50.00
<i>Kontrollen</i>	<b>Art. 37</b> Kontrollen auf dem Bauplatz, wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Kontrolle Versickerungsanlage, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Teilabnahme, Schlussabnahme	Aufwandgebühr II
<i>Massnahmen</i>	<b>Art. 38</b> Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Wiederherstellung)	Aufwandgebühr II

### 2.4.3 Weitere Aufwendungen

*Planung* **Art. 39** Ausgelöst durch ein Bauvorhaben:  
Erarbeiten oder Abändern der baurechtlichen Grundordnung (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen einer separaten Planungsvereinbarung) Aufwandgebühr II, mindestens Fr. 500.00 maximal Fr. 4'000.00

*Aussergewöhnliche Bauvorhaben* **Art. 40** Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. militärische Bauten, Bahnbauten) Aufwandgebühr II

### 2.5 Steuerwesen

*Veranlagung* **Art. 41** <sup>1</sup> Steuerregister: Auskunft über Steuerfaktoren oder Steuerdaten gemäss Artikel 153, Absatz 2 StG<sup>1</sup> Aufwandgebühr I  
<sup>2</sup> Registernachschatz / Auskunft über Steuertaxation Aufwandgebühr I

*Amtliche Bewertung* **Art. 42** Auszug aus dem Register der amtlichen Werte (Fotokopie) Fr. 10.00

### 2.6 Datenschutz

**Art. 43** Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz (vgl. Artikel 40 Datenschutzreglement (DSR) der Einwohnergemeinde Saanen.) gratis

### 2.7 Verschiedenes

*Nachschriften* **Art. 44** Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften Aufwandgebühr I

*Schreiberei* **Art. 45** Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private Aufwandgebühr I

*Ausgleichskasse* **Art. 46** Versicherungsausweis - Duplikat gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung

*Gebühreninkasso* **Art. 47** Verfügung Aufwandgebühr II

## 3. Übergangs- und Schlussbestimmungen

*Gebührentarif* **Art. 48** <sup>1</sup> Nach Maßgabe dieses Reglements beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II je Stunde.  
<sup>2</sup> Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien usf.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest.  
<sup>3</sup> Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs.

*Übergangsbestimmung* **Art. 49** Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht.

*Inkrafttreten* **Art. 50** <sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.  
<sup>2</sup> Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 22. April 1994 auf.

<sup>1</sup> Vgl. TaxInfo-Beitrag unter: <http://www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Auskunft+aus+dem+Steuerregister>

### **Genehmigung**

Der Gemeinderat von Saanen beschloss vorliegendes Reglement am 12. November 2024 zuhanden des fakultativen Reglementsreferendums gemäss Artikel 33, Absatz 1, Buchstabe c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen.

Saanen, 12. November 2024

**GEMEINDERAT VON SAANEN**

Der Präsident      Der Bereichsleiter

*gez. T. von Grünigen    gez. R. Marti*

T. von Grünigen    R. Marti

### **Auflagezeugnis**

Der Gemeinderat hat dieses Reglement vom 19.11.2024 bis zum 18.12.2024 in der Verwaltungsdirektion öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. 47 vom 19.11.2024 bekannt mit dem Hinweis auf das fakultative Referendum gemäß Art. 33, Abs. 1, Bst. c, des Organisationsreglements der Einwohnergemeinde Saanen. Das Referendum ist nicht ergriffen worden. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 1 vom 07.01.2025 wurde die Rechtskraft des Erlasses ab 01.01.2025 bescheinigt. Im Amtlichen Anzeiger Saanen Nr. 4 vom 28.01.2025 wurde der Anhang Gebührentarif veröffentlicht.

Saanen, 29. Januar 2025

Der Bereichsleiter

*gez. R. Marti*

R. Marti

# Gebührentarif

Gestützt auf Artikel 48 des Gebührenreglements der Gemeinde Saanen vom 12. November 2024 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

1. Aufwandgebühr I	Fr. 80.00	die Stunde
2. Aufwandgebühr II	Fr. 120.00	die Stunde
3. Fotokopien s/w (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 0.30	je Seite
4. Fotokopien farbig (durch Verwaltungspersonal)	Fr. 0.50	je Seite
5. Auto-Spesen	Fr. 0.80	je km

## **Inkrafttreten**

Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Beschluss**

Vom Gemeinderat der Gemeinde Saanen an seiner Sitzung vom 12. November 2024 beschlossen.

## **GEMEINDERAT VON SAANEN**

Der Präsident      Der Bereichsleiter

T. von Grünigen   R. Marti